

Förderung für flexible Betreuung für die Kinder von Studierenden an der Robert Schumann Hochschule

Über Zweck und Verwendung der Mittel

1. Sinn und Zweck des Fördertopfes

Sinn und Zweck des Fördertopfes ist die finanzielle Förderung von zeitlich flexibler und zeitlich begrenzter Betreuung für die Kinder von bedürftigen Studierenden der RSH. Die Kinderbetreuung muss notwendig sein, damit die Studierenden an Seminaren oder anderen Veranstaltungen im Rahmen ihres Studiums teilnehmen können. Auf diese Weise sollen bedürftige Studierende mit Familienverantwortung dabei unterstützt werden, Studium und familiäre Aufgaben miteinander zu vereinbaren und ihr Studium erfolgreich fortsetzen und abschließen zu können.

2. Höhe und Herkunft der Mittel

Der Fördertopf enthält 2000,- € für ein Studienjahr (Winter- und darauffolgendes Sommersemester). Die Mittel werden von der Gleichstellungskommission für den unter 1. genannten Zweck zur Verfügung gestellt.

3. Zielgruppe der Förderung

Zielgruppe der Förderung sind bedürftige Studierende der RSH mit einem Kind oder mehreren Kindern, die sie zeitweise oder dauerhaft betreuen. Als bedürftig gelten Studierende, die nach eigenen Angaben nicht allein für die Finanzierung der flexiblen Kinderbetreuung aufkommen können.

4. Verwendung der Mittel

Gefördert wird flexible Kinderbetreuung, z. B. im Rahmen von Babysitting, zu Zeiten, in denen keine andere (private oder offizielle) Betreuungsperson zur Verfügung steht, z. B. am späten Nachmittag oder am Wochenende, damit Studienveranstaltungen in dieser Zeit besucht werden können.

Grundsätzlich werden die Kinderbetreuungskosten mit 5,- € pro Betreuungsstunde bezuschusst, d. h. dass die Differenz zwischen dem tatsächlichen Betrag und dem 5,- € Zuschuss von den Studierenden selbst getragen werden muss. In Härtefällen, d. h. in nachgewiesenen finanziellen Notsituationen, können bis zu 10,- € pro Betreuungsstunde aus dem Fördertopf finanziert werden, wodurch dann die Gesamtkosten abgedeckt werden sollten. Die Förderung ist in erster Linie gedacht für die Kinderbetreuung während einmaligen oder nicht regelmäßigen Studienveranstaltungen, die z. B. am Wochenende, späten Nachmittag oder Abend liegen. Im Einzelfall kann auch Kinderbetreuung zu regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen gefördert werden, beispielsweise wenn es sich dabei um Pflichtseminare handelt, die zu keiner anderen Zeit – als z. B. am Abend – angeboten werden.

5. Betreuungsperson

Die Betreuungsperson wird von den Studierenden selbst gesucht und ausgewählt und der Betreuungsvertrag wird zwischen den Studierenden und der Betreuungsperson geschlossen. Die RSH übernimmt hierbei keine Verantwortung. Entsprechend muss auch die Bezahlung durch die Studierende/den Studierenden erfolgen.

6. Antragstellung

Die/der Studierende stellt einen Antrag an die Gleichstellungskommission (ein entsprechendes Formular finden Sie auf der Website der RSH <https://www.rsh-duesseldorf.de/musikhochschule/wir-ueber-uns/gleichstellungundfamilie/>)

- der Grund für den Kinderbetreuungsbedarf,
- Datum und Zeit,
- der (voraussichtliche) zeitliche Umfang,
- die Höhe der Kosten mit Nennung des Stundensatzes,
- eine kurze Erläuterung der Bedürftigkeit,
- Alter und Name des Kindes

angegeben sind. Falls ein Härtefall vorliegt und bis zu 10,- € pro Betreuungsstunde beantragt werden, muss als Begründung hierfür die finanzielle Situation mit geeigneten Belegen nachgewiesen werden.

Der Antrag ist zu richten an die Gleichstellungskommission der RSH, z. Hd. der Gleichstellungsbeauftragten.

7. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt grundsätzlich erst, nachdem die flexible Kinderbetreuung erfolgt ist und deren Kosten nachgewiesen wurden. Als Nachweis genügt eine Quittung (im Original) mit Nennung des Grundes, der Zeit, der Kosten und unterschrieben von der Betreuungsperson. Die Quittung kann formlos sein.

Eine Auszahlung der bewilligten Förderung vor deren Durchführung ist nicht möglich.

8. Aufbewahrung der Unterlagen und Datenschutz

Die Mitglieder der Gleichstellungskommission unterliegen den Datenschutzbestimmungen und tragen Sorge dafür, dass die eingereichten Unterlagen nicht in die Hände oder zur Kenntnis von Dritten gelangen. Die Antragsunterlagen des Abrechnungszeitraumes werden von der Gleichstellungsbeauftragten archiviert.

9. Höchstgrenze für die Förderung

Als Höchstgrenze für die Förderung wird ein Viertel der Gesamtsumme des Fördertopfes, d. h. 500,- €, pro Person festgelegt. Die Höchstgrenze bezieht sich auf die Förderung, die eine Studierende/ein Studierender pro Studienjahr (Wintersemester und darauffolgendes Sommersemester) erhalten kann.